

STV-Vorlage

Vorlagen-Nr.: STV-274/2016-2021
 Aktenzeichen: FB 2 – Tr/Kr
 Bearbeiter: Krieb, Bianca

Beratungsfolge	Termin
Haupt- und Finanzausschuss	29.10.2018
Stadtverordnetenversammlung	01.11.2018

Sichtvermerke	
gez. Bianca Krieb	gez. Udo Schöffmann Bürgermeister
gez. Jürgen Triller	

Betreff:

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Begründung:

Wie bereits für die vergangenen Wirtschaftsjahre wurde eine zweijährige Gebührenkalkulation für die Jahre 2019/2020 durch ein Fachbüro beauftragt. Aufgrund des günstigsten Angebots hat die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft den Auftrag erhalten.

Die Kalkulation wurde entsprechend der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung des prognostizierten Wirtschaftsplans 2019 und den gebührenrechtlichen Ergebnisermittlungen aus den Jahren 2015/2016 durchgeführt.

Für die Inanspruchnahme der Lieferungs- bzw. Betriebsbereitschaft der Abwassereinrichtungen werden vom Eigenbetrieb Grundgebühren erhoben. Hierdurch wird die ständige Vorhaltung der betriebsbereiten öffentlichen Einrichtung, die dauerhaft verbrauchsunabhängige Fixkosten verursacht, teilweise abgegolten.

Die Heranziehung der Nutzer zur Abgeltung verbrauchsunabhängiger Vorhaltekosten durch Zahlung einer Grundgebühr ist durch die Erwägung gerechtfertigt, dass die Abwasserbeseitigung jederzeit in Anspruch genommen werden kann.

Es beteiligt die Nutzer, welche die Abwasserbeseitigung in einem nur geringen Umfang in Anspruch nehmen, angemessen an den unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme entstehenden Fixkosten.

Unter Berücksichtigung von Äquivalenzziffern (auf Grundlage der Zählerkosten) stellen sich

die Grundgebühren zukünftig wie folgt dar:

		<u>alt (2017/2018)</u>
Grundgebühr:	QN 2,5: 5,00 Euro / Monat	5,00 Euro / Monat
	QN 6: 6,16 Euro / Monat	7,04 Euro / Monat
	QN 10: 9,94 Euro / Monat	9,97 Euro / Monat

Auf Grundlage o. g. Parameter wurde nachfolgende Schmutzwassergebühr kalkuliert:

	<u>alt (2017/2018)</u>
Schmutzwassergebühr:	1,93 Euro / m ³
	1,48 Euro / m ³

Für das Einleiten des Niederschlagswassers wurde eine Niederschlagswassergebühr von 0,48 € / m² versiegelter Fläche kalkuliert (alt: 0,43 € / m²).

Auf Grundlage der Gebührenkalkulation werden nachgenannte Änderungserfordernisse zur Kenntnis gebracht mit der Empfehlung, diese durch die Stadtverordnetenversammlung beschließen zu lassen.

Änderung des Absatzes (1) des § 24

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser	
alt:	neu:
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m ² wird eine Gebühr von <u>0,43 €</u> jährlich erhoben.	(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m ² wird eine Gebühr von <u>0,48 €</u> jährlich erhoben.

Änderung der Absätze (1) und (3) des § 26

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser	
alt:	neu:
(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage <u>1,48 €</u> b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert	(1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück. Die Gebühr beträgt pro m ³ Frischwasserverbrauch a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage <u>1,93 €</u> b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert
(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler <u>Q 3.4</u> <u>5,00 €</u> <u>Q 3.10</u> <u>7,04 €</u>	(3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

<u>Q 3 16</u>	<u>9,97 €</u>	<u>Q 3 4</u>	<u>5,00 €</u>
		<u>Q 3 10</u>	<u>6,16 €</u>
		<u>Q 3 16</u>	<u>9,94 €</u>

Die Betriebskommission hat sich in ihrer Sitzung am 17.10.2018 und der Magistrat in seiner Sitzung am 18.10.2018 mit dieser Angelegenheit befasst. Beide Gremien haben der 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung zugestimmt.

Der Magistrat empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung über den Haupt- und Finanzausschuss daher nachfolgende Beschlussfassung.

Beschlussvorschlag:

HFA:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt der Stadtverordnetenversammlung zu empfehlen, der nachfolgenden 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

STV:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt der nachfolgenden 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim zuzustimmen. Die 1. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung des Eigenbetriebes Wasserwerke Pohlheim

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. S. 291), der §§ 37 bis 40 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl. S. 366), der §§ 1 bis 5 a), 6 a), 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327), und der §§ 1 und 2 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (HAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.06.2016 (GVBl. S. 70) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Pohlheim am 1. November 2018 folgende 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen.

I.

§ 24 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

§ 24 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Niederschlagswasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten von Niederschlagswasser ist die bebaute und künstlich befestigte Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser in die Abwasseranlage eingeleitet wird oder abfließt; pro m² wird eine Gebühr von 0,48 € jährlich erhoben.

II.

§ 26 Abs. 1 und 3 erhält folgende Fassung:

§ 26 Gebührenmaßstäbe und -sätze für Schmutzwasser

- (1) Gebührenmaßstab für das Einleiten häuslichen Schmutzwassers ist der Frischwasserverbrauch auf dem angeschlossenen Grundstück.

Die Gebühr beträgt pro m³ Frischwasserverbrauch

a) bei zentraler Abwasserreinigung in der Abwasseranlage 1,93 €

b) bei notwendiger Vorreinigung des Abwassers in einer Grundstückskläreinrichtung die in § 26 (1) a festgesetzten Gebühren gemindert um 10 vom hundert

- (3) Die Grundgebühr stellt das Entgelt für die Bereitstellung der öffentlichen Abwasserentsorgungsanlage dar. Sie wird für jedes Grundstück erhoben und beträgt je Anschluss der nachstehenden Wasserzähler

Q 3 4	5,00 €/Monat
Q 3 10	6,16 €/Monat
ab Q 3 16	9,94 €/Monat.

III.

Die 1. Änderungssatzung zur Entwässerungssatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.

Anlagen: 1